

Brennpunkt: EU-Embargo gegen Russland

Die VO (EU) 833/2014 in der praktischen Anwendung (Stand: 12.09.2014)

Bereits im März 2014 hat die EU mit ersten Sanktionsmaßnahmen auf die unrechtmäßige Annexion der Krim und Sewastopols reagiert. Zunächst wurden Gelder von definierten Personen und Organisationen eingefroren. Im Anschluss daran wurde dann im Juni ein umfassendes Einfuhrverbot von Ursprungswaren der Krim und Sewastopols, verbunden mit Finanzierungs- und Versicherungsverboten, verhängt.

Nachdem diese beiden Schritte nicht zum gewünschten Ergebnis geführt haben, wurde nun eine weitere Stufe des Embargos verhängt, die neben einem Waffenembargo auch Handelsbeschränkungen für Dual-Use-Güter und für definierte Waren des Energiesektors umfasst.

Finanzsanktionen gegen Personen und Organisationen

Bereits im März wurden erste Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen und Organisationen verhängt. Diese umfassen ein allgemeines "Bereitstellungsverbot" - das bedeutet, dass diesen Personen und Organisationen keinerlei Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen (z. B. Güter) zur Verfügung gestellt werden dürfen. Mit Wirkung ab 12.09.2014 wurden nun auch Personen gelistet, die mit den Separatisten in der Ostukraine Geschäfte machen. Dazu gehören nicht nur Geschäftsleute, sondern auch russische Politiker und Militärs, die öffentlich für die Abspaltung der Krim von der Ukraine eingetreten sind oder die Separatisten unterstützt haben. Gleichzeitig wurde das Finanzierungsverbot verschärft und auf Unternehmen des Verteidigungsund Erdölsektors erweitert. Damit sind nun auch Konzerne wie Rosneft, Transneft und Gazprom Neft unmittelbar betroffen, da diese keine Finanzierungen mit längeren Laufzeiten als 30 Tagen aus der EU erhalten.



Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen und Organisationen.

Praktische Auswirkungen des neuen Waffenembargos

Neu im Rahmen der zum 01.08.2014 anwendbaren Sanktionsvorschriften ist das Waffenembargo gegen Russland. Dieses umfasst ein Lieferverbot von Rüstungsgütern der EU-Militärgüterliste (deckungsgleich mit Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste) sowie deren innergemeinschaftliche Verbringung und Ausfuhr in Drittländer, wenn von einer Verwendung in Russland auszugehen ist.

Beispiel:

Ein deutscher Maschinenbauer erhält den Auftrag, einen Dieselmotor mit den im Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Spezifikationen für ein U-Boot zu liefern. Hier ist bereits die innergemeinschaftliche Verbringung bspw. nach Belgien verboten, wenn dem Maschinenbauer bekannt ist, dass die Ware letztendlich nach Russland ausgeführt werden soll.

Auch die Ausfuhr einer in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Ware bspw. in die Schweiz ist immer dann verboten, wenn dem deutschen Ausführer bekannt ist, dass die Endbestimmung der Ware in Russland ist.

In diesem Zusammenhang ist auch das sog. "Umgehungsverbot" von Bedeutung. Das heißt, dass sogar die Ausfuhr nicht gelisteter Güter verboten ist, wenn damit die Funktionsfähigkeit eines verbotenen Gutes wieder hergestellt wird. Würde also der Maschinenbauer im obigen Beispiel (nicht gelistete) Ersatzteile für bereits in der

Zoll.Export 10/14

6



»Auf der Internetseite des BAFA findet sich u. a. die Ausfuhrliste.«

Vergangenheit gelieferte (gelistete) U-Boot-Motoren liefern, so wäre auch diese Ausfuhr verboten (Art. 12 VO (EU) 833/ 2014).

Neben der innergemeinschaftlichen Verbringung und der Ausfuhr von in Teil I Abschnitt A gelisteten Gütern ist auch die Bereitstellung von Finanzmitteln und die Erbringung technischer Hilfe wie für die Reparatur, Wartung oder auch die Montage dieser Güter verboten. Unter technischer Unterstützung wird auch die Ausbildung, Beratung und Weitergabe von praktischen Kenntnissen – auch in mündlicher Form – verstanden.

Neu: Definierte Güter des Energiesektors

Mit der Verordnung (EU) 833/2014 wurde eine Genehmigungspflicht für innergemeinschaftliche Verbringung und die Ausfuhr von definierten Gütern des Energiesektors erlassen, wenn diese zum Einsatz in Russland bestimmt sind.

Nach gängiger Praxis wird das Bundesausfuhramt immer dann keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn hinreichende Gründe zur Annahme bestehen, dass die betreffenden Güter ihren Einsatz in Projekten zur Ölförderung und/oder -exploration in Tiefsee oder Arktis finden bzw. im Rahmen von sog. "Schieferölprojekten" in Russland eingesetzt werden sollen.

Sämtliche gelistete Güter sind im Anhang II der o. g. Verordnung erfasst (s. Abb. 1). Das bedeutet konkret, dass für sämtliche hier gelisteten Güter eine generelle Genehmigungspflicht besteht und zwar unabhängig davon, ob die Güter tatsächlich für Zwecke der Erdölexploration und -förderung in der Tiefsee oder in der Arktis bzw. für Schieferölprojekte verwendet werden oder nicht.

Entscheidend ist daher die Einreihung der Ware in den Zolltarif und nicht die tatsächliche Verwendung. Insofern besteht hier bei falscher Einreihung der Ware ein hohes Haftungsrisiko für den Exporteur. Wird jedoch eine Ware ausgeführt, die nur gelistete Bestandteile enthält und die selbst nicht gelistet ist, so ist deren Ausfuhr unter diesem Aspekt unbedenklich, da nur die zolltarifliche Einreihung des fertigen Produkts maßgeblich ist.

Beispiel:

Ein deutscher Hersteller einer Industrieanlage verwendet in seinem Produkt u. a. Futterrohre mit der Zolltarifnummer 73042910, die im Anhang II gelistet sind. Da die Industrieanlage jedoch unter einer anderen Zolltarifnummer einzureihen ist als das Futterrohr, ist deren Ausfuhr unbedenklich. Hintergrund ist, dass die für Güter des Anhangs I der EG-Dual-Use Verordnung bekannte "Bestandteilregelung" für Güter der VO (EU) 833/2014 keine Anwendung findet.

Wird jedoch das Futterrohr als Einzelteil geliefert, so ist dieses unter der Zolltarifnummer 73042910 einzureihen und demnach genehmigungsbedürftig, da es u. U. den für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden kann.

Die generelle Genehmigungspflicht besteht übrigens für sämtliche Ausfuhren in Drittländer, wenn der Exporteur positive Kenntnis von deren Einsatz in Russland hat.

Beispiel:

Ein deutscher Hersteller von rotierenden Verdrängerpumpen der HS-Unterposition 841360 erhält einen Auftrag zur Lieferung der genannten Güter in die Schweiz. Dem Hersteller ist aufgrund der Information des Schweizer Kunden bekannt, dass diese Pumpen später nach Russland exportiert

werden sollen. In diesem Fall ist auch die Ausfuhr in die Schweiz genehmigungspflichtig.

Dual-Use-Güter

Güter, die sowohl militärisch als auch zivil verwendet werden können (z. B. Ventile, Dichtungen oder Computer) werden bekanntlich als Dual-Use-Güter bezeichnet. Technisch unterschieden werden dabei die bspw. in der EG-Dual-Use-Verordnung oder im Anhang I Abschnitt B der Ausfuhrliste aufgeführten Güter (gelistete Dual-Use-Güter) einerseits sowie sämtliche nicht gelisteten Dual-Use-Güter andererseits.

Nicht gelistete Dual-Use-Güter

Für sämtliche nicht gelisteten Dual-Use-Güter besteht immer dann eine Genehmigungspflicht, wenn diese im Bereich von Massenvernichtungswaffen oder für die "konventionelle" Rüstung verwendet werden sollen. Bei der Genehmigungspflicht ist es unerheblich, ob der Exporteur vom Bundesausfuhramt über die Verwendung unterrichtet wurde oder von der tatsächlichen Verwendung aufgrund eigener "positiver" Kenntnis erfahren hat.

Unter dem Begriff "militärische Endverwendung" fallen dabei sämtliche nicht gelistete Dual-Use-Güter, die entweder in militärische Güter eingebaut oder für Herstellungs-, Test- und Analyseausrüstung derartiger Güter verwendet werden.

Für militärische Verwendung in Russland bestimmte gelistete Dual-Use-Güter

Ein Ausfuhrverbot besteht für sämtliche im Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung gelisteten Waren, wenn diese ganz oder teilweise in Russland für militärische Zwecke verwendet werden (sollen) oder für einen militärischen Endverwender in Russland bestimmt sind. Zu beachten ist dabei, dass dieses Verbot nicht nur die direkte Ausfuhr nach Russland sondern

www.zoll-export.de 7

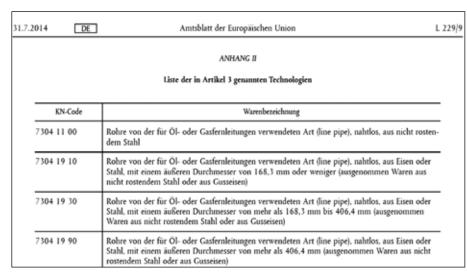


Abb. 1. Auszug aus der Güterliste aus Anhang II der VO (EU) Nr. 833/2014

auch die innergemeinschaftliche Lieferung und die Ausfuhr in (unbeteiligte) Drittstaaten betrifft, sofern der deutsche Exporteur positive Kenntnis einer (späteren) Ausfuhr nach Russland hat.

Beispiel:

Eine unter der AL-Nummer 8A002j gelistete Energieversorgungsanlage wird an ein Handelsunternehmen in Finnland geliefert. Aufgrund der vom finnischen Händler gemachten Angaben muss von einer späteren militärischen Verwendung in Russland ausgegangen werden. Fazit: bereits die innergemeinschaftliche Verbringung der Energieversorgungsanlage ist verboten.

Aufgrund der "Altvertragsregelung" ist dieses Ausfuhrverbot nur auf nach dem 01.08.2014 abgeschlossene Lieferverträge anwendbar, während sämtliche "Altverträge" der bekannten Genehmigungspflicht für gelistete Dual-Use-Güter unterliegen. Auch die Erbringung technischer sowie finanzieller Unterstützung und die Vermittlung von Dual-Use-Gütern aus dem Drittland sind verboten, wenn diese Güter für eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sind.

Beispiel:

Ein deutscher Maschinenbauer vermittelt einen Auftrag für ein Aluminiumventil der AL-Nummer 0B001 an seine chinesische Tochtergesellschaft, die derartige Ventile herstellt. Gem. Art. 1 d) der VO (EU) 833/2014 ist auch die Vermittlung von Gütern nach Russland, die sich in einem Drittland (hier: China) befinden, verboten.

Nicht für militärische Verwendung in Russland bestimmte gelistete Dual-Use-Güter

Seit dem Wegfall der Allgemeinen Genehmigung für Russland (AGG) ist die Ausfuhr von gelisteten Dual-Use-Gütern nach Russland genehmigungsbedürftig. Insofern hat sich bei der Handhabung dieser Fälle nichts geändert, da diese Genehmigungspflichten selbst bei Anwendung der "Altvertragsregelung" vollumfänglich bestehen bleibt.

Beispiel:

Ein deutsches Handelsunternehmen erhält den Auftrag zur Lieferung von 150 Stück Wälzlager der AL-Nummer 2A001 an einen russischen Automobilzulieferer. Da die Ware in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung gelistet ist, besteht eine Genehmigungspflicht durch das Bundesausfuhramt.

Mit Wirkung vom 12.09.2014 wurde der Export von Dual-Use-Gütern an die in Anhang I der VO (EU) 960/ 2014 gelisteten Unternehmen vollständig untersagt. Zu den gelisteten Empfängern gehören auch namhafte Unternehmen wie JSC Kalashnikov, JSC Sirius, OJSC Stankoinstrument oder OAO JSC Chem-

composite. Das Verbot wird von einem Verbot technischer Unterstützung sowie von Vermittlungsgeschäften und Finanzdienstleistungen (auch Ausfuhrkreditversicherungen) flankiert. Für sämtliche vor dem 12. September 2014 geschlossene Verträge gilt eine Altvertragsregelung.

Fazit

Die Anwendung der Embargo-Vorschriften ist äußerst komplex. Exporteure sollten sich daher zwingend mit der im Anhang II der Verordnung Nr. 883/2014 aufgeführten Güterliste beschäftigen und auch die bisherige Einreihung der eigenen Waren in den Zolltarif überprüfen, da eine falsche Einreihung unter Umständen rechtliche Konsequenzen haben kann.

In Zweifelsfällen sollte unbedingt das Bundesaufuhramt kontaktiert werden, welches speziell zum Russland-Embargo eine Hotline unter der Rufnummer 06196 908-137 geschaltet hat. Ergänzend hat das BAFA auch ein "Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der russischen Förderation" und eine Liste mit "häufig gestellten Fragen" zum Embargo herausgegeben. Beide Dokumente können unter www.ausfuhrkontrolle.info heruntergeladen werden.



Stefan Schuchardt

ist Inhaber der auf Export und Zoll spezialisierten Beratungsfirma Contradius. Er verfügt

über Exporterfahrung in über 30 Länder und langjährige Führungspraxis im internationalen Investitionsgütergeschäft. Seine praktische und beratende Tätigkeit wird durch bundesweite Exportseminare in namhaften Unternehmen sowie bei IHKn und in Verbänden abgerundet.

www.contradius.de E-Mail: info@contradius.de Telefon: 0 56 09/ 80 97 51

8 Zoll.Export 10/14